

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 11. November 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Regelung der Höchstpreise und des Milchverbrauchs betreffend.

Verordnung.

(Vom 10. November 1915.)

Die Regelung der Höchstpreise und des Milchverbrauchs betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 zur Regelung der Höchstpreise und des Milchverbrauchs (Reichs-Gesetzblatt Seite 723) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern.

Die Genehmigung der von den Gemeinden festgesetzten Höchstpreise erfolgt durch das Bezirksamt.

Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Amtsbezirke unter Ausschluß der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern. Die Bestimmungen des § 2 Absatz 2 und 3 unserer Verordnung vom 7. Juli 1915, des Verfalls mit Brotgetreide und Mehl aus dem Gutsjahr 1915 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145), finden entsprechende Anwendung.

Die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Bundesratsverordnung erfolgen durch den Vorstand der Kommunalverbände und der Gemeinden. Vorstand des Kommunalverbandes ist für die Festsetzung von Höchstpreisen der Amtsvorstand oder sein Stellvertreter und im übrigen der Ausschuß des Kommunalverbandes, Vorstand der Gemeinde ist der Stadtrat (Gemeinderat).

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Karlsruhe, den 10. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Rodman.

Dr. Schödlé.